



## Vernehmlassung zur 11. AHV-Revision

### Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) vom 21. Juni 2005

#### I. Grundsätzliches

#### **Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen lehnt die Erhöhung des Rentenalters von Frauen auf 65 Jahre auf den 1. Januar 2009 ab.**

Wie die Kommission bereits in ihrer Vernehmlassungsstellungnahme zu den Vorschlägen des Bundesrates von 1998<sup>1</sup> bzw. zur Botschaft des Bundesrates vom Februar 2000<sup>2</sup> ausgeführt hat, ist die Aufhebung des tieferen Rentenalters für Frauen aus Gleichstellungsgründen keineswegs zwingend. Gemäss den vorliegenden Statistiken gibt es nach wie vor eine starke Lohndiskriminierung von Frauen. Ebenso tragen Frauen bis anhin die Hauptlast der Familienarbeit bzw. der Kinderbetreuung. Es gibt in praktisch allen Regionen der Schweiz zu wenig Kinderbetreuungsplätze, sodass Frauen oftmals wegen der fehlenden öffentlichen Angebote an Kinderbetreuung nur eine Teilzeitarbeit annehmen können. Teilzeitarbeit bedeutet in der Regel ein niedriges Einkommen, geringe Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten. Die Arbeitsmarktsituation ist für ältere Frauen besonders schwierig. Wie die Statistiken belegen, fehlt es an Arbeitsplätzen für ältere Arbeitnehmerinnen.

Ein zentrales Problem des Bundesratsvorschlags liegt darin, dass die aufgrund des höheren Rentenalters erzielten Einsparungen bei der AHV höhere Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung, die Kranken- und Invalidenversicherung sowie steigende Kosten im Sozialhilfereich für die Gemeinden bedeuten. Eine weitere Folge wäre somit die Verlagerung eines Problems, das auf Bundesebene gelöst werden sollte, zu Lasten der Kantone und Gemeinden.

#### **Die Kommission lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer Vorruhestandsleistung (Überbrückungsrente) auf den 1. Januar 2009 ab. Der aktuelle Vorschlag des Bundesrates bricht die Harmonisierung des Rentenalters und die**

---

<sup>1</sup> Stellungnahme der Eidg. Kommission für Frauenfragen vom November 1998 zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG); 11. AHV-Revision; publiziert in «Frauenfragen» Nr. 1.1999, S. 7–10.

<sup>2</sup> Stellungnahme der Eidg. Kommission für Frauenfragen zur Botschaft über die 11. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die mittelfristige Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 2. Februar 2000 und zur Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 1. März 2000; publiziert in «Frauenfragen» Nr. 2.2000, S. 7–10.

**Streichung der Witwenrente für Kinderlose vorab heraus, ohne gleichzeitig eine grundsätzliche Flexibilisierung einzuführen. Die Frage der Flexibilisierung soll erst anlässlich einer Revision 2008/2009 geprüft werden. Ein solches Vorgehen ist nicht akzeptabel.**

Die Einsparungen, welche einseitig zu Lasten der Frauen vorgesehen sind, werden damit auf nicht akzeptable Weise und gerade nicht längerfristig sinnvoll eingesetzt. Die Frauenerwerbsquote ist in den vergangenen Jahren konstant gestiegen; Frauen leisten heute mehr an die Finanzierung der AHV als in früheren Jahren, sodass (weitere) einseitige Einsparungen zu ihren Ungunsten nicht gerechtfertigt scheinen; vor allem dann nicht, wenn mit den Einsparungen keine echte Flexibilisierungslösung im Rahmen des universellen Systems der sozialen Sicherheit (mit)finanziert wird.

Die Einführung einer Vorruhestandsregelung als Bedarfsleistung für bestimmte Personengruppen (wofür die 400 Mio. Franken eingesetzt werden sollen, die mit der Erhöhung des Frauenrentenalters eingespart werden) ist kein akzeptabler Ersatz für eine grundsätzliche Flexibilisierung der AHV, sondern auf der Basis der Ergänzungsleistungen etwas ganz anderes und erst noch zeitlich beschränkt. Damit besteht die Gefahr, dass die 400 Mio. Franken vorübergehend als EL-Leistungen ausgeschüttet werden und mit der nächsten AHV-Revision doch keine grundsätzliche Flexibilisierungslösung folgt.

Ein sogenannter Verpflichtungskredit müsste zudem erst von der Bundesversammlung beschlossen werden. Angesichts der andauernden Sparmassnahmen, die von der Bundesversammlung beschlossen werden, hält es die Kommission für unrealistisch, dass ein Verpflichtungskredit in der genannten Höhe je bewilligt werden würde.

**Zustimmen kann die Kommission hingegen dem Vorschlag des Bundesrates zur Aufhebung des Witwenrentenanspruchs für kinderlose Witwen. Die vorgeschlagene Berücksichtigung von Betreuungsaufgaben ist sinnvoll.** Man kann sich fragen, ob es nicht ausserdem sinnvoll wäre, auch die Männer, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, hier zu berücksichtigen.

## **II. Zu den einzelnen Gesetzesänderungen**

### **ELG**

#### **Art. 9c Anspruch auf Vorruhestandsleistungen**

Gemäss Vorschlag des Bundesrates handelt es sich bei der Vorruhestandsregelung um eine Bedarfsleistung, die beantragt werden muss. Es ist kein Vorbezug der AHV-Rente.

Da die Kommission mit den vorgeschlagenen Bedarfsleistungen aus grundsätzlichen Überlegungen nicht einverstanden ist, weist sie an dieser Stelle lediglich darauf hin, dass sie weder Abs. 1 (nicht nur im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, sondern auch während dem Bezug der Vorruhestandsleistung ist der schweizerische Wohnsitz erforderlich) noch Abs. 3 (Anspruch soll nicht rückwirkend entstehen können, sondern frühestens mit der Geltendmachung entstehen) als sinnvoll erachtet. In Abs. 2 wiederum müsste klar gestellt werden, dass ausschliesslich nur die finanzielle Situation des Ehegatten mitberücksichtigt werden darf (im Gegensatz zu Kindern, Eltern und weiteren Verwandten).

## **Bundesbeschluss über die Finanzierung der Vorruhestandsleistungen** *Siehe Bemerkungen unter „Grundsätzliches“*

### **AHVG**

#### **Art. 21 Abs. 1**

Die Kommission lehnt die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre ab dem 1. Januar 2009 ab (*Siehe auch Bemerkungen unter „Grundsätzliches“*).

**Wie bereits in der Stellungnahme von 2000 ausgeführt, beantragt die EKF, eine echte, offene Flexibilisierungslösung für Frauen und Männer ab 62 Jahren einzuführen.** Es braucht eine moderne und zukunftsgerichtete Lösung. Auch Personen mit niedrigen Einkommen, und dies sind mehrheitlich Frauen, müssen sich einen Rentenvorbezug finanziell leisten können.

#### **Art. 24            Besondere Bestimmungen**

Die Kommission stimmt der **Aufhebung des Witwenrentenanspruchs für kinderlose Witwen** zu. Die EKF unterstützt auch die vorgesehene Übergangsregelung. Die vorgeschlagene Berücksichtigung von Betreuungsaufgaben ist sinnvoll. Man kann sich fragen, ob es sinnvoll wäre, auch die Männer, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, hier zu berücksichtigen.

#### **Art. 29bis Abs. 2 zweiter Satz            (Aufhebung des Freibetrags für erwerbstätige Altersrentnerinnen)**

Die EKF ist damit einverstanden, dass neu auch Personen im Rentenalter grundsätzlich auf ihrem vollen Einkommen Beiträge leisten müssen. Die Kommission unterstützt diese Regelung, da damit künftig eventuell vorhandene Beitragslücken gefüllt und die entsprechende Rente dadurch verbessert werden kann.

#### **Art. 33ter Abs. 1 und 2            (Rhythmus der Rentenanpassung)**

Neu sollen die Renten nur noch dann angepasst werden, wenn die Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise) seit der letzten Rentenanpassung insgesamt um 4% zugenommen hat. Eine solche Verlangsamung des Rentenanpassungsrhythmus durch den Einbau einer Teuerungsschwelle wird von der EKF abgelehnt.